

Besondere Studienordnung für den Bachelor of Arts in Musik und den Bachelor of Arts in Musik und Bewegung der Zürcher Hochschule der Künste

(Änderung vom 16. März 2016)

Die Hochschulleitung beschliesst:

Die Besondere Studienordnung für den Bachelor of Arts in Musik und den Bachelor of Arts in Musik und Bewegung der Zürcher Hochschule der Künste vom 6. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

§ 6. Abs. 1 unverändert.

² Für die Bewertung sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

lit. a–f unverändert.

Abs. 3 unverändert.

Künstlerische
Eignungs-
abklärung

§ 8. Abs. 1 unverändert.

² Der Studiengang BA in Musik ist in Vertiefungen und Schwerpunkte gegliedert:

- a. Klassik (mit Schwerpunkten Instrumental/Vokal, Orchesterleitung, Chorleitung weltlich),
- b. Jazz und Pop (mit Schwerpunkten Instrumental/Vokal Jazz, Instrumental/Vokal Pop),
- c. Schulmusik (mit Schwerpunkten Klassik, Jazz, Pop),
- d. Kirchenmusik (mit Schwerpunkten Orgel, Chorleitung geistlich, Orgel und Chorleitung geistlich),
- e. Komposition und Musiktheorie (mit Schwerpunkten Zeitgenössische Komposition, Elektroakustische Komposition, Komposition für Film, Theater und Medien, Musiktheorie),
- f. Tonmeister (mit Schwerpunkten Klassik, Jazz, Pop).

Abs. 3 unverändert.

Studienangebot
und Studien-
aufbau

§ 9. ¹ Die Studierenden müssen einen Teil der Studienleistungen in den disziplinen- und departementsübergreifenden Modulen der ZHdK erbringen.

² Die Hochschulleitung regelt die Einzelheiten dieser Module.

Disziplin- und
departements-
übergreifende
Lehrangebote

³ Bis zur Genehmigung dieses Reglements müssen im Verlaufe des Studiums 9 ECTS-Punkte in den fachübergreifenden Z-Modulen absolviert werden.

Studienleistungen und Leistungsnachweise

§ 12. ¹ Studienleistungen werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten in Lehrveranstaltungen erbracht.

² Leistungsnachweise werden insbesondere in folgenden Formen erbracht:

lit. a–d unverändert.

e. Absolvieren von Modulen und sonstigen Lehrveranstaltungen,

lit. f–h unverändert.

Abs. 3 und 4 unverändert.

⁵ Mindestens 80% der Lehrveranstaltung müssen nachweisbar besucht werden; ansonsten gilt diese als nicht besucht.

⁶ Bei produktionsorientierten Lehrveranstaltungen wird die erforderliche Präsenz durch die Projektleitung festgelegt.

Bewertung der Leistungsnachweise

§ 13. Abs. 1 unverändert.

² Für die Bewertung sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

lit. a–g unverändert.

Abs. 3–6 unverändert.

Erteilung von ECTS-Punkten

§ 14. ¹ ECTS-Punkte werden in den Modulen und Lehrveranstaltungen erteilt, wenn der Leistungsnachweis erfolgreich erbracht wurde.

² ECTS-Punkte zu Modulen oder Lehrveranstaltungen werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Praktikum

§ 20. ¹ Die Studiengangsleitung genehmigt Art, Inhalt, Dauer sowie Anerkennung des allfälligen Praktikums vor Praktikumsbeginn.

² Das Praktikum kann nur anerkannt werden, wenn die in einer Vereinbarung geregelten inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt werden.

Abs. 3 unverändert.

Gast- und Austauschsemester

§ 22. Abs. 1 unverändert.

² Gast- und Austauschsemester an anderen Hochschulen sind in der Regel im Umfang von einem Semester möglich.

Abs. 3 unverändert.

§ 29 wird aufgehoben.

J. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. März 2016

§ 30. ¹ Studierende, die ihr Studium in der Vertiefung «Instrument/Gesang» und «Dirigieren» vor dem Herbstsemester 2016/17 begonnen haben, werden für das weitere Studium dieser Studienordnung unterstellt.

Vertiefungen
«Instrument/
Gesang» und
«Dirigieren»

² Bisherige Studienleistungen werden angerechnet.

Im Namen der Hochschulleitung
der Zürcher Hochschule der Künste
Der Rektor:
Prof. Dr. Thomas D. Meier

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. September 2016 in Kraft ([ABl 2016-06-10](#)).